

**Satzung zur Änderung der Satzung zum
Erwerb der Zusatzqualifikation „Courses in English“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München
vom 10.11.2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Erwerb der Zusatzqualifikation „Courses in English“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 10.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgehend durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „¹...ⁿ“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
3. Der Fachbereichsname „Allgemeinwissenschaften“ wird durchgehend durch „Studium Generale und Interdisziplinäre Studien“ ersetzt.
4. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung: „Jede Fakultät entscheidet durch Beschluss des Fakultätsrats, welche Module sie in das Programm einbringt.“
5. Die Worte „Fach“, „Fächern“ und „Fächerkatalog“ werden durchgehend durch die Worte „Modul“, „Modulen“ und „Modulkatalog“ ersetzt. In § 1 Satz 3 werden die Worte „vom Fachbereich“ durch die Worte „von der Fakultät“, in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Worte „des Fachbereichs“ durch die Worte „der Fakultät“, in § 2 Abs. 4 wird das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“, in § 3 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“, in § 3 Abs. 1 Satz 2 die Worte „den zuständigen Fachbereich“ durch die Worte „die zuständige Fakultät“ und in § 3 Abs. 1 Satz 3 die Worte „des Fachbereichs“ durch die Worte „der Fakultät“ und in § 3 Abs. 2 die Worte „im Fachbereich“ durch die Worte „in der Fakultät“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der/dem Studierenden“ durch die Worte „die Studierende/den Studierenden“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 4 wird der bisherige Satz 3 gestrichen; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.
8. In § 5 Satz 1 wird die Festlegung „10 Semesterwochenstunden“ durch „15 ECTS-Kreditpunkten“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Bei der Auswahl der Module muss mindestens ein allgemeinwissenschaftliches Fach der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien aus dem Katalog „Courses in English“ belegt werden.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die mit dem Erwerb der Zusatzqualifikation nach dem Sommersemester 2015 beginnen.